

Messung von Lebensmittelabfällen

Einhaltung von Mindestqualitätsstandards und Messung alle 4 Jahre

In Ergänzung der Abfallrahmenrichtlinie ([2008/98/EU](#)) wurde zur Überprüfung der Vermeidungsmaßnahmen eine gemeinsame Methodik sowie Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen veröffentlicht.

Mit dem delegierten Beschluss ([2019/1597/EU](#)) werden folgende Stufen der Lebensmittelkette: Primärerzeuger; Verarbeitung und Herstellung; Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmittel; Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie private Haushalte zur Messung verpflichtet. Die Messung soll zumindest alle 4 Jahre unter Einhaltung von Mindestqualitätsanforderungen erfolgen. Der Beschluss tritt am 17. Oktober 2019 in Kraft und ist zur Umsetzung an die Mitgliedsstaaten gerichtet.

Stand: 01.01.2021